

Beitrag A2B zur Antragskonferenz „ROV Stilllegung der Schachtanlage Asse II“ am 11. Juli 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen, dass ich für die A2B – die Asse2Begleitgruppe – die Gelegenheit erhalte, Hinweise in diesem für uns so wichtigen Verfahren zu geben.

Die A2B begleitet seit vielen Jahren die Rückholplanung der bundeseigenen atomaren Abfälle aus der Schachtanlage Asse II. In der A2B sind Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Politik sowie zivilgesellschaftliche Akteure eingebunden. Insofern repräsentiert die A2B die Bürgerinnen und Bürger der Region, für die dieses Verfahren so bedeutsam ist: Unter anderem mit Blick auf Gesundheit und Sicherheit, Naturschutz oder auch Naherholung. Das Thema Asse II berührt die Menschen in unserer Region.

Wie Sie in der Einführung zum Raumordnungsverfahren dargestellt haben, sollen auch ernsthaft in Betracht kommende Standortalternativen Gegenstand der Prüfung eines Raumordnungsverfahrens sein.

Diesen Weg hat der Gesetzgeber mit der Novelle des Raumordnungsgesetzes im Jahr 2017 bereitet. Mit dem geänderten § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG hat der Bund in Verbindung mit novellierten Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Raumordnungsverfahren einen echten Alternativendiskurs unter Beteiligung der Öffentlichkeit verankert, begründet unter anderem mit dem Nutzen für eine Planungsbeschleunigung, wie sie auch bei der Rückholung des Atommülls aus der Asse geboten ist. Die Alternativenprüfung im Raumordnungsverfahren erhöht die Objektivität und damit auch die Akzeptanz des Ergebnisses. Sie enthält die Botschaft, alles nur erdenklich Mögliche getan zu haben, um zu einem optimalen Votum zu kommen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum die Vorhabenträgerin im Rahmen des Raumordnungsverfahrens keine Alternativenbetrachtung für den Standort des Zwischenlagers vorgesehen hat?

Der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlage zur Antragskonferenz ist zu entnehmen, dass schon im Vorfeld dieses Verfahrens eine Festlegung auf einen bestimmten Asse-nahen Standort für das Zwischenlager stattgefunden hat. Aussagen zu ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen für das Zwischenlager sind darin nicht enthalten. Es findet sich in der Unterlage dazu lediglich folgende Aussage: „Der schachtnahe Standort für das an die Abfallbehandlungsanlage angeschlossene Zwischenlager ist nach den Vorgaben des Kriterienberichts unter besonderer Beachtung der Vermeidung unnötiger Exposition und Dosisreduzierung gemäß Strahlenschutzgesetz festgelegt worden.“

Dies ist lediglich ein Verweis auf eine unternehmensinterne Alternativenbetrachtung für einen Asse-nahen Standort aus dem Jahr 2019. Diese Betrachtung wurde außerhalb des Raumordnungsverfahrens durchgeführt und entzieht sich somit der Prüfung in diesem Verfahren.

Wir erachten die Standortfestlegung des Zwischenlagers im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens als nicht sachgerecht, als nicht zweckmäßig und letztendlich auch als nicht zulässig.

Die Festlegung der Vorhabenträgerin zur Standortauswahl für ein übertägiges Zwischenlager, die im Sommer 2020 durch das Bundesumweltministerium bekräftigt wurde, ist der Grund dafür, dass der Begleitprozess durch die A2B bis heute ausgesetzt wird. Diese einseitige Festlegung war auch der Grund für den sogenannten Beleuchtungsprozess, in dem geprüft wurde, ob die von der BGE und vom Bund getroffene Standortentscheidung für das Zwischenlager sachgerecht war.

In ihrem Bericht stellen die vom Bund beauftragten Gutachter bzw. die Gutachterin fest, dass das Strahlenvermeidungs- und Minimierungsgebot Transporte radioaktiver Abfälle in ein Asse-fernes Zwischenlager nicht grundsätzlich ausschließt. Sie weisen zudem darauf hin, dass weitere Aspekte bei der ausschließlichen Betrachtung Asse-naher Standorte außer Acht gelassen wurden. So wurde nicht untersucht, ob durch Ereignisse im Rückholbergwerk wie Bergsenkungen oder durch auslegungsüberschreitende Lösungszutritte oder durch Störfälle in der Abfallbehandlungsanlage der Betrieb eines Asse-nahen Zwischenlagers gefährdet sein könnte. Insofern ist die Vorauswahl, dass der Standort des Zwischenlagers Asse-nah zu liegen hat, nicht abgesichert bzw. schlüssig.

Auf diesen Expertenbericht, der im Oktober 2021 vorgelegt wurde, gibt es bis heute keine Stellungnahme der BGE oder des BMUV.

Mit Blick auf die raumordnerische Betrachtung von Alternativen unterscheiden sich die von der Vorhabenträgerin verglichenen Asse-nahen Standorte hinsichtlich der Maßstabsebene kaum. Alle Standorte liegen in einem Umkreis von etwa 1 km um den geplanten Rückholschacht 5. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die raumordnerische Alternativenbetrachtung kann und muss aber deutlich größer sein. Nach Ansicht der Experten der AGO (wissenschaftliche Beratung der A2B) steht bei der Standortauswahl für das Zwischenlager im Prinzip die gesamte Fläche Deutschlands zur Verfügung.

Offenbar wird dies grundsätzlich auch vom Land Niedersachsen so gesehen wird. Warum sonst wurde dem ArL von der obersten Landesplanungsbehörde die Zuständigkeit für das Raumordnungsverfahren übertragen? Wenn der Asse-nahe Standort des Zwischenlagers wirklich alternativlos wäre, warum liegt die Zuständigkeit für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens dann nicht wie sonst üblich beim Regionalverband Großraum Braunschweig als unterer Landesplanungsbehörde?

Wir sind sehr interessiert, wie das ArL als Verfahrensführer den geforderten Alternativendiskurs gestalten will, um im Raumordnungsverfahren zu einer echten, ergebnisoffenen Alternativenprüfung im Hinblick auf den Zwischenlagerstandort zu kommen.

Dass wir als A2B die Gelegenheit haben, bereits an dieser Antragskonferenz teilzunehmen, verstehen wir so, dass der Geist der Gesetzesnovelle von der Verfahrensführerin mit Leben gefüllt wird. Dient doch dieses Raumordnungsverfahren dazu, die Objektivität zu erhöhen und Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern für das Vorhaben zu fördern. Dafür möchten wir Ihnen an dieser Stelle ausdrücklich danken!

Die Vorfestlegung auf einen Asse-nahen Standort durch die BGE und das Bundesumweltministerium steht insbesondere **nicht** in Einklang mit § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG. Seit der Novelle des Raumordnungsgesetzes besteht ein Ziel eines Raumordnungsverfahrens in einer echten,

ergebnisoffenen Alternativenprüfung. Die bundeseigene Gesellschaft BGE als Vorhabenträgerin ist damit in besonderer Weise in der Pflicht, dieser Intention zu folgen.

Die Vorhabenträgerin ist als bundeseigene Gesellschaft auch dem Rechtsstaatsprinzip verpflichtet. Sie darf sich deshalb hinsichtlich des Zwischenlagerstandorts nicht vorfestlegen. Stattdessen muss sie mehrere ernsthaft in Betracht kommende Standortalternativen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG betrachten und die Ermittlung von Alternativstandorten nach raumordnungsrechtlichen Maßstäben möglichst weiträumig anlegen. Die Vorhabenträgerin hat also die Vorlage prüfbarer Unterlagen auch für Asse-ferne Standortalternativen des Zwischenlagers selbständig zu gewährleisten, um Sinn und Zweck des § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG und die damit verbundene Intention des Gesetzgebers nicht zu konterkarieren.

Nur so kann das Raumordnungsverfahren effektiv im Sinne des Gesetzgebers durchgeführt werden.

Ich komme zum Fazit:

Wie auch die AGO wiederholt feststellt, sprechen speziell für das im Raumordnungsverfahren zu beurteilende Zwischenlager ganz erhebliche Gesichtspunkte der Vernünftigkeit, der Erforderlichkeit bzw. der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit für eine Identifizierung auch von Asse-fernen Standortalternativen durch die Vorhabenträgerin. Das anstehende Raumordnungsverfahren ist besonders geeignet, entsprechende Alternativen für den Zwischenlagerstandort einzuführen und zu prüfen.

Wir gehen davon aus, dass im Sinne der Zielausrichtung des Raumordnungsgesetzes dieser Verfahrensweg eröffnet wird. Damit würde – wie auch immer das Ergebnis der landesplanerischen Feststellung lauten wird – eine Basis geschaffen, die Akzeptanz der Entscheidung in der Region deutlich zu erhöhen.

Es liegt in der Hand der Verfahrensführerin und deren landesplanerischer Verantwortung, dass die Vorhabenträgerin Standortalternativen für das Zwischenlager einschließlich Asse-ferner Alternativen in das Verfahren durch Vorlage entsprechender Unterlagen einführt. Denn ein Raumordnungsfahren zielt in erster Linie nicht darauf ab, technisch oder betrieblich von einem Vorhabenträger gewünschte Lösungen zu legitimieren.

Gerade dieses Vorhaben verlangt aufgrund seiner Bedeutung und seiner besonderen Historie, dass im Sinne planungsdemokratischer Wertvorstellungen für den Zwischenlagerstandort ein echter Alternativendiskurs im Rahmen des Raumordnungsverfahrens angestoßen wird.

Die A2B ist geradezu eine Verkörperung der damit verfolgten politischen Zielvorstellung. Die Arbeit der A2B war in den vergangenen Jahren insbesondere auf die Frage von Standortalternativen und deren öffentlichen Diskurs gerichtet, also auf den Kernbereich dessen, worauf die ROG-Novelle 2017 abzielt. Kurz gesagt: Die A2B lebt den Geist des Gesetzes. Deshalb sehen wir die Notwendigkeit, den Alternativendiskurs nun auch formell im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zu führen.

Anderenfalls hätte die zuständige Landesplanungsbehörde darauf hinzuwirken, damit sie die gebotene echte, ergebnisoffene Alternativenprüfung im Raumordnungsverfahren überhaupt durchführen kann.

Christiana Steinbrügge, Landrätin, Sprecherin der KV der A2B

9.07.2022